

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer diese selbst verwendet oder ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Spätestens mit Annahme der Ware gelten diese Verkaufsbedingungen als akzeptiert und gelten auch für alle folgenden Lieferungen.

1. Bestellungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder formularmäßig bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Rechnung entsprechen. Enthält die Auftragsbestätigung durch den Verkäufer Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 3 Werktagen widersprochen wird.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet worden sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

2. Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über: mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Betrieb des Verkäufers, wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer. Mit der ordnungsgemäß mitgeteilten Zurverfügungstellung im Lager des Verkäufers der Ware, die durch den Käufer beim Verkäufer abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer persönlich über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt.

Stellt der Käufer beim Empfang der Waren eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

3. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Zustellung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor dem Eingang einer vertraglich vereinbarten Anzahlung bzw. der Klärung aller technischen Fragen.

Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich nach Ablauf der Nachfrist zu erklären.

Hält der Verkäufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Lieferfrist nicht ein, so wird er von seinen

Verpflichtungen befreit. Der Verkäufer hat eine Nichteinhaltung der Lieferfrist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn die Nichteinhaltung durch Mangel an Rohstoffen oder anderen unentbehrlichen Betriebsmitteln, Ausfall von Maschinen der Fabrikationsanlage oder der Energieversorgung, durch Arbeitskonflikte, fehlende Transportmittel verursacht wurde.

Bezieht sich eine solche Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die künftigen Lieferungen. Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauerhaften Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertiggestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

Ist dem Verkäufer, der vertragsgemäß die Ware zu befördern hat, dies wegen Ereignissen nicht möglich, die in diesem Artikel aufgeführt werden, so ist die Ware dem Käufer auf seine Kosten und Gefahren entweder ordnungsgemäß ausgesondert in den Räumen des Verkäufers oder in einem anderen Lagerhaus zur Verfügung zu stellen. Er hat den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung.

Daneben hat der Käufer nur Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Nichteinhaltung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Schadensersatzhaftung im Falle grober Fahrlässigkeit wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Nichtabnahme der Ware durch den Käufer

Wenn der Käufer die Ware nach Ihrer Zurverfügungstellung nicht abholt, die fällige Lieferung aufschiebt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, ist der Verkäufer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden –einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) – ersetzt zu verlangen.

Daneben kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Wenn sich eine solche Veränderung auf einen Teil eines Kontraktes mit mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen bezieht, so entsteht das Rücktrittsrecht und der Schadensersatzanspruch nur für die fällige und nicht für künftige Lieferungen, es sei denn, eine weitere Leistungserbringung ist dem Verkäufer nicht zuzumuten.

5. Bezahlung

a) Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sind keine Preise schriftlich vereinbart worden, so gelten die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers.

b) Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Dieses ist das Datum des Tages, an dem die Ware versendet oder zur Verfügung gestellt wird.

c) Erfüllungsort für die Zahlung

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

d) Risiken und Kosten der Zahlung

Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.

e) Zahlungsverzug und Verschlechterung der Kreditverhältnisse des Käufers

Wird eine fällige Rechnung trotz Aufforderung, falls eine solche nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht vorgeschrieben ist, nicht bezahlt, so kann der Verkäufer einen Zinssatz nach den jeweiligen nationalen gesetzlichen Regelung im Land des Verkäufers geltend machen und außerdem die sofortige Bezahlung aller nicht fälligen Rechnungen sowie Vorauszahlung für alle angenommenen Aufträge verlangen, es sei denn, der Käufer leistet reale oder persönliche Sicherheit für die Zahlungen. Darüber hinaus kann der Verkäufer auch einen höheren Zinsschaden geltend machen, sofern er diesen nachweisen kann.

Wenn sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert, kann der Verkäufer gleichfalls reale oder persönliche Sicherheit, oder falls sie nicht geleistet wird, Vorauskasse verlangen.

In den vorgenannten Fällen des Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers kann der Verkäufer, wenn es sich um Aufträge für Papier oder Karton handelt, die auf Grund besonderer vom Käufer verlangter Eigenschaften von anderen Käufern nicht oder nur schwer verwertet werden können, die Inangriffnahme oder weitere Ausführung dieser Aufträge von der Stellung einer realen oder persönlichen Sicherheit oder falls diese nicht geleistet wird, von der Bezahlung der Ware abhängig machen.

Kommt der Käufer vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht zwingende gesetzliche Regeln des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgendes:

- Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.

- Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.

- Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, geht das Eigentum an Ihnen nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.

- Der Käufer tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz

oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

- Wenn der Wert der Sicherheiten, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.

- Der Käufer muss die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muss er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die in Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z.B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehaltes sind.

- Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Verkäufer ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Kosten des Verkäufers, anzurechnen.

7. Reklamationen

Zulässigkeit

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Kein Mangel liegt vor, wenn sich die Lieferung im Rahmen der nachfolgend genannten Toleranzen bewegt.

Reklamationen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgen. Reklamationen haben zu erfolgen:

Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichen Abweichungen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität oder Menge.

Vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Gefahrenübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können.

Unverzüglich und spätestens innerhalb von 1 Monat nach Gefahrenübergang bei Mängeln oder Unrechtmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.

Wenn ein Mangel rechtzeitig reklamiert worden ist, kann eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

Wenn der Mangel nicht rechtzeitig reklamiert wurde, kann der bereits verarbeitete Teil der Lieferung nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Mindestens 90 % der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen. Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Einkäufer nicht von seiner Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen die gesamte

Lieferung zu bezahlen, und eine solche Reklamation kann nicht die völlige Zurückweisung der Ware begründen.

Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung

Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückzugeben ist. Der Verkäufer ersetzt die Ware, sobald es ihm seine Produktionskapazität und seine sonstigen Verpflichtungen ermöglichen. Diese Ersatzlieferung schließt jeden anderen Ersatzanspruch aus, es sei denn, dass der Verkäufer sich zur Beseitigung des Mangels bereiterklärt. Liefert der Verkäufer jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die angelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ansprüche auf alle Gewährleistungen verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

8. Haftung

Allgemeine Regelungen

Eine über die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wird

– ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Einkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Das gilt nicht, wenn der Eintritt des Schadens auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Daneben gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus einer

schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Produkthaftung

Der Käufer darf die Kaufsache nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Hinweise des Verkäufers verwenden. Er muss dafür Sorge tragen, dass sie nur an Dritte weiterveräußert wird, die mit den Produktrisiken und – gefahren vertraut sind. Der Käufer ist verpflichtet, bei Verwendung der Kaufsache als Grundstoff und/oder Teilprodukt für eigenen Produkte, bei dem Inverkehrbringen des Endproduktes etwaigen Warnpflichten nachzukommen. Bei Verstoß gegen diese Warnpflichten stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei.

9. Geschäftsbedingungen der Papierindustrie

Ergänzend zu unseren Verkaufsbedingungen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier und Pappenhersteller der EG, sofern die einzelnen Punkte nicht bereits geregelt sind.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unsere jeweilige Auslieferungsstätte, für die Zahlung Kappelrodeck.

Gerichtsstand ist unser Hauptsitz, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.

Papierwerke Lenk AG
77876 Kappelrodeck

(Stand 11/2010)